

KV Informationstechnologie 2007 - Überblick über die Änderungen gegenüber 2006

Nach intensiven Verhandlungen hat sich der Fachverband mit den ArbeitnehmerInnen-Vertretern auf einen Kollektivvertrag für die für die Beschäftigten in der österreichischen IT-Branche im Jahr 2007 geeinigt. Nachfolgend werden die Änderungen im Überblick dargestellt:

1. Erhöhung der im Kollektivvertrag festgelegten Mindestgehälter nach § 15 III 1 IT-KV zwischen 2,4 und 2,5 %. Die zumeist über den kollektivvertraglichen Mindestgehältern liegenden IST-Gehälter werden dadurch nicht automatisch erhöht.

Im Detail stellt sich die neue Mindestgehaltstabelle nach § 15 IT-KV wie folgt dar:

| 2007 | ZT | AT | ST1 | ST2 | LT |
|-------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Einstiegsstufe % Erhöhung | 1.155,00 2,48% | 1.445,00 2,48% | 1.857,00 2,48% | 2.298,00 2,50% | 3.011,00 2,41% |
| Regelstufe % Erhöhung | 1.366,00 2,48% | 1.782,00 2,47% | 2.239,00 2,47% | 2.601,00 2,48% | 3.431,00 2,42% |
| Erfahrungsstufe % Erhöhung | 1.697,00 2,48% | 2.156,00 2,47% | 2.533,00 2,47% | 3.065,00 2,47% | 3.840,00 2,40% |

2. Die monatliche Entschädigung für die Lehrlinge nach § 16 IT-KV wird um 2 % erhöht um beträgt daher (kaufmännisch gerundet):

im 1. Lehrjahr: € 411,00
im 2. Lehrjahr: € 570,00
im 3. Lehrjahr: € 696,00
im 4. Lehrjahr: € 964,00

3. Erhöhung der Schichtzulage in § 6 IT-KV: Die Zulagen werden weiterhin zwischen 22.00 und 6.00 bezahlt, jedoch erfolgt eine Erhöhung der Zulage um 2 % von € 4,33 auf € 4,42.
4. Erhöhung der Rufbereitschaftspauschalen in § 7 Abs. 1 IT-KV um 2 % von € 3,27 auf € 3,34; Wochenendrufbereitschaften, die weniger als fünf Stunden betragen von € 16,35 auf € 16,70 und Werktagsbereitschaften (Beginn zwischen 22 und 6 Uhr und weniger als 2 Stunden) von € 6,54 auf € 6,68.
5. Die Berufseinsteigerregelung in der Tätigkeitsfamilie ST1 (§ 15 I 11 IT-KV) wird aufgrund der geringen Ausnutzung nicht verlängert. Für Arbeitnehmer bei denen diese Regelung nach dem 1.1.2006 zur Anwendung gelangt ist, gilt der unverminderte kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt gemäß § 15 III (1) IT-KV spätestens mit 1.7.2007.
6. Geltungsbeginn: 1.1.2007
7. Darüber hinaus haben der FV UBIT und die GPA folgende Punkte vereinbart:
 - Dienstreisen: Mit 1.1.2008 wird der Dienstreisebegriff (§ 8 IT-KV) auf die Betriebsstätte und den Umkreis von 12 km geändert, sofern sich nicht aus steuerlichen Veränderungen eine gleichwertige andere Lösung ergibt.
 - Bildung einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel bis 30.6.2007 eine Evaluierung der Struktur und Beschreibungen der Tätigkeitsfamilien durchzuführen.